

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zur Vergütung bei Durchführung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung

gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 54a Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Aktenzeichen	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Jobcenter Ostprignitz-Ruppin	Eingangsstempel
Tag der Ausgabe	Tel:	

Mit dem Vertrag über die Einstiegsqualifizierung (EQ) wird ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 26 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) begründet. EQ-Praktikanten sind den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) gleichgestellt.

I. Antragsteller/Arbeitgeber
Name/Firma
Rechtsform (AG, GmbH, GbR, Einzelfirma)
Inhaber/gesetzlicher Vertreter (Firmeninhaber/Vorstand/ Geschäftsführer)
Anschrift
Telefon/Telefax/E-Mail
Betriebsnummer
Ansprechpartner (Name + Telefon)

II. Bankverbindung	
Die bewilligten Leistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:	
Name der Bank:	
Kontoinhaber:	
BIC: <input type="text"/>	IBAN: <input type="text"/>

III. Angaben zur Einstiegsqualifizierung
Der Zuschuss wird beantragt für die betriebliche Einstiegsqualifizierung von
Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
PLZ, Wohnort: _____
Straße, Hausnummer: _____
Die Einstiegsqualifizierung beginnt am: _____ und endet am: _____.
Der Qualifizierungsvertrag wurde am: _____ geschlossen (Bitte Vertrag beifügen).
Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Vollzeitbeschäftigung. <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich.

IV. Angaben zur Vergütung
Die monatliche Vergütung beträgt ohne einmalig gezahltes Entgelt (z.B. Überstundenzuschlag, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) _____ Euro.

V. Angaben zum EQ - Praktikanten	
Ist der EQ - Praktikant mit der/dem Betriebsinhaber/in verwandt oder verschwägert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden für den EQ – Praktikanten vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, von welcher Stelle? _____	
Hat der EQ - Praktikant bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung in Ihrem Betrieb oder einem anderen Betrieb Ihres Unternehmens durchlaufen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

VI. Erklärung
<p>1. Ich versichere, dass die o.g. Angaben zutreffend sind.</p> <p>2. Ich bestätige, dass es sich um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III handelt und, dass ich den Vertrag der zuständigen Kammer angezeigt habe.</p> <p>3. Ich verpflichte mich, dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lösung des EQ-Vertrages während des Förderungszeitraumes sowie die hierfür maßgeblichen Gründe, - eine Verringerung der Vergütung, - eine Unterbrechung der Zahlung der Vergütung. <p>Das Nichtbeachten der Auskunftspflicht nach § 57 SGB II hat nicht nur die Rückzahlung der Leistung, sondern auch die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 63 Abs. 1 SGB II zur Folge. Die Ordnungswidrigkeit kann dabei gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR geahndet werden.</p> <p>4. Ich verpflichte mich</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen geeigneten Nachweis zu den Angaben meiner Firma vorzulegen (aktueller Auszug aus dem Handelsregister/ Vereinsregister/ Gewerbeanmeldung/ Gesellschaftsvertrag), - den EQ – Praktikanten umgehend zur Sozialversicherung anzumelden und spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Praktikums das beigefügte Formular Bestätigung der Krankenkasse dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin vorzulegen, wonach der EQ - Praktikant zur Sozialversicherung angemeldet ist, - dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin monatlich einen Nachweis über die gezahlte Vergütung und abgeführte Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. - Dem EQ - Praktikanten nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung eine Bescheinigung über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen, welche die Grundlage für ein von der zuständigen Stelle auszustellendes Zertifikat ist. <p>5. Ich verpflichte mich, den Zuschuss zur Einstiegsqualifizierung zurückzuzahlen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Bewilligung auf Angaben beruht, die ich vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht habe, oder - mir die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. <p>Die Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung – EQFAO habe ich erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu der Nr. _____ wird bestätigt _____ (Unterschrift Arbeitgeber/in)</p> <p>_____ Ort/Datum</p> <p>_____ Unterschrift Arbeitgeber/in Firmenstempel</p>

**Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung
(Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO) vom 20. September 2007 geändert durch Zweite
Änderungs-Anordnung vom 16. März 2012
(ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012 und zuletzt geändert durch Dritte Änderungs-Anordnung vom 12.02.2016
(ANBA 2016 Nr. 4 S. 5), in Kraft ab 01.03.2016**

Aufgrund des § 55 Nr. 3 in Verbindung mit § 373 Abs. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung:

§ 1 Ziele

(1) 1Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. 2Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. 3Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

(2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.

(3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.

(4) 1Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. 2Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3 Leistungen

(1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.

(1a) 1Bei entsprechenden tariflichen Vereinbarungen kann abweichend von Absatz 1 bei Teilnahme an einem erforderlichen Deutschförderkurs ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb vereinbart werden. 2In diesem Falle müssen mindestens 50 Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.

(2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.

(3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.

(4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:

1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.

2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.

3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. 2Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.

4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. 2Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.

5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.

6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. 2Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. 3Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekannt gegeben.

(5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.

(6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 3 geändert durch Anordnung v. 09.10.2009 (ANBA Nr. 11 S. 1), in Kraft ab 11.12.2009; geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012, geändert durch Anordnung v. 12.02.2016 (ANBA 2016 Nr. 4 S. 5), in Kraft ab 01.03.2016

§ 4 Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.

(2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 4 geändert durch Anordnung v. 16.03.2012 (ANBA Nr. 6 S. 5), in Kraft ab 01.04.2012

§ 5 Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Gesetzestext

§ 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

(1) Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 247 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

(3) Der Abschluss des Vertrags ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

(4) Förderungsfähig sind

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

(5) Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.